

Rechtliche Fallstricke in Sozialen Netzen



Einführung

Warum ist die Facebook-Seite meiner
16-jährigen Nichte 15.000 € wert?



Einführung

- **Partyfotos**

(3.000 € für Anwälte 2.000 € für die Partygäste)



- **Gedichte**

(1.000 € für den Anwalt, 1.000 € für den Dichter)

- **Youtube-Videos**

(2.000 € für die Anwälte, 2.000 € für die Künstler)



- **Fanfotos**



(2.000 € für die Anwälte, 1.000 € für den Fotografen, 1.000 € für den Star)

Social Media - Aktuelle rechtliche Entwicklungen



I. Was vor dem Start zu beachten ist

1. Impressumspflicht bei sozialen Netzwerken
2. Nutzungsbedingungen bei Youtube und Facebook
3. Probleme mit dem Accountnamen

II. Im laufenden Betrieb

III. Aus Nutzern Geld machen – Social Media Marketing

IV. Wenn die Nutzer Mist bauen

1. Impressumspflicht für Webseiten (§ 5 TMG) – Inhaltliche Mindestanforderungen

Beispiel:

Demo GmbH

Demostraße 1

12345 Demostadt

Telefon: +49 (0)221 12345

Telefax: +49 (0)221 67890

Geschäftsführer: Max Mustermann

E-Mail: demo@domain.de

Handelsregister: Amtsgericht Demostadt, HRB-Nr. 1234567

USt-Ident-Nr.: DE123456789



Sonderfall: Impressumspflicht auf Social Media Plattformen

- **Aktuelle Urteile (LG Aschaffenburg, Urt. v. 19.08.2011, Az. 2 HK O 54/11; LG Frankfurt, Beschl. v. 19.10.2011, Az. 3-08 O 136/11):
auch bei Facebook besteht Impressumspflicht!**

- daher Empfehlung bei geschäftlicher Nutzung:
IMPRESSUM EINRICHTEN !!!



Praktische Umsetzung:

- BGH: Erreichbarkeit über Klicks und leichte Erkennbarkeit ausreichend
- Link im „Web“-Feld oder „Bio“-Feld
- **Vorsicht:** nach LG Aschaffenburg ist Impressum unter Rubrik „Info“ nicht ausreichend!
- Beste Lösung: eigene Rubrik „Impressum“

f DIE AUFKLÄRER | Kanzlei WBS

Christian Startseite 20+

31

Seite Aktivität 20 Statistiken Einstellungen Zielgruppe aufbauen Hilfe

PERSONEN

16.418 „Gefällt mir“-Angaben
84 Besuche

Andre Stüwe, Sascha Lienesch und 340 weiteren Freunden gefällt das oder sie waren hier.

INFO

Die Fanpage der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte GmbH | Impressum:
<http://www.wbs-law.de/impressum>

<http://www.wbs-law.de/> Hervorheben

Impressum

APPS

Videos

Impressum

Status

Was war heute los?

DIE AUFKLÄRER | Kanzlei WBS hat einen Link geteilt.
Gepostet von Jenna Barske [?] · 17. Oktober

Der französische Senat verabschiedete jetzt ein neues Anti-Terror- Paket! Zunächst wünschenswert in einer Zeit in der Terrorgruppen, wie "Islamischer Staat", auf dem Vormarsch sind. Doch bei genauerer Betrachtung stellt dieses Paket einen g... Mehr anzeigen

Französischer Senat verabschiedet neues Anti-Terror-Paket
www.heise.de

Nach der Nationalversammlung hat auch der französische Senat einen Gesetzentwurf zur Terrorismusbekämpfung im Eilverfahren abgesegnet, der hohe Strafen für Hassprediger im Netz und außerdem Websperren sowie Ausreiseverbote vorsieht.

Gefällt mir · Kommentieren · Teilen 3 geteilte Inhalte

Elisabeth Bier, Pic Nicboy, Martin Gerdes und 3 anderen gefällt das.

Schreibe einen Kommentar ...

Frank A Rnoldi NWO = Neue Welt Ordnung. In den 80ern sagte man noch Science Fiction dazu, wenn sowas in Hollywood-Filmen gezeigt wurde...
Gefällt mir · Antworten · 3 · 17. Oktober um 17:28

Thomas Gundlach Auf den ersten Blick sinnvoll, auf dem zweiten Blick: Die Freiheit stirbt schrittweise...
Gefällt mir · Antworten · 3 · 17. Oktober um 17:24

12 weitere Kommentare anzeigen

DIESE WOCHE

38 „Gefällt mir“-Angaben für die Seite

6.274 Beitragsreichweite

UNGELESEN

4 Benachrichtigungen

16 Nachrichten

Aktuell

2014

2013

2012

2011

Gegründet

Sonderfall: Impressumspflicht für „Apps“

- **OLG Hamm** (Urt. v. 20.5.2010 Az.: I-4 U 225/09):
auch bei „Apps“ für mobile Endgeräte muss das Impressum abrufbar sein
Fall: Ebay-Händler nutzt offizielle Ebay-App, die kein Impressum abbildet
- *Entscheidung:* ist das Impressum nicht für den Nutzer einsehbar, haftet der Händler, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt
→ **Verstoß gegen Wettbewerbsrecht**
- Ebay hat App daraufhin überarbeitet



Lösung:



Neues Facebook
Impressum
Feld nutzen!

Welche Folgen hat ein fehlendes oder falsches Impressum?

- Wettbewerbsverstoß (§ 5 TMG, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG)

mögliche Folge: Mitbewerber schicken Abmahnung



- Verstoß gegen § 5 TMG = Ordnungswidrigkeit

mögliche Folge: Bußgeld von bis zu 50.000 €

aber: wird von Behörden derzeit nicht verfolgt

2. Einräumung von Nutzungsrechten in Social Media

- Nutzungsbedingungen der sozialen Netzwerke sehen häufig umfassende Rechteeinräumungen vor
→ Berücksichtigung im Rahmen von Social Media Marketing!

Beispiel 1:

Youtube

The screenshot shows the YouTube Terms of Service page in a browser window. The address bar displays 'http://www.youtube.com/t/terms'. The page content includes several sections of text. A red circle highlights section 10.1, which details the rights granted to YouTube by users. The text in the highlighted area is as follows:

10. Rechte, die Sie einräumen

10.1 Indem Sie **Nutzerübermittlungen** bei **YouTube** hochladen oder posten, räumen Sie

A. **YouTube** eine weltweite, nicht-exklusive und gebührenfreie Lizenz ein (mit dem Recht der Unterlizenzierung) bezüglich der Nutzung, der Reproduktion, dem Vertrieb, der Herstellung derivativer Werke, der Ausstellung und der Aufführung der **Nutzerübermittlung** im Zusammenhang mit dem Zur-Vergfügung-Stellen der **Dienste** und anderweitig im Zusammenhang mit dem Zur-Vergfügung-Stellen der **Webseite** und **YouTubes** Geschäften, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Werbung für und den Weitervertrieb der ganzen oder von Teilen der **Webseite** (und auf ihr basierender derivativer Werke) in gleich welchem Medienformat und gleich über welche Verbreitungswege;

B. jedem Nutzer der **Webseite** eine weltweite, nicht-exklusive und gebührenfreie Lizenz ein bezüglich des Zugangs zu Ihren **Nutzerübermittlungen** über die **Webseite** sowie bezüglich der Nutzung, der Reproduktion, dem Vertrieb, der Herstellung derivativer Werke, der Ausstellung und der Aufführung solcher **Nutzerübermittlung** in dem durch die Funktionalität der **Webseite** und nach diesen **Bestimmungen** erlaubten Umfang.

10.2 Die vorstehend von Ihnen eingeräumten Lizenzen an **Nutzervideos** erlöschen, sobald Sie Ihre **Nutzervideos** von der **Webseite** entfernen. Die vorstehend von Ihnen eingeräumten Lizenzen an **Nutzerkommentare** sind unbefristet und unwiderruflich, lassen aber Ihre oben unter Ziffer 8.2 bezeichneten Eigentumsrechte im Übrigen unberührt.

11. YouTube-Inhalte auf der Webseite

11.1 Mit Ausnahme von **Nutzerübermittlungen** stehen sämtliche Inhalte auf der **Webseite** unter Einschluss von – aber ohne Beschränkung auf – Texten, Software, Skripten, Grafiken, Fotos, Sounds, Musik und interaktiven Elementen auf der **Webseite** (die „**YouTube-Inhalte**“) im Eigentum von **YouTube** oder sind an **YouTube** lizenziert, und sind Gegenstand von Copyrights, Markenrechten und anderen geistigen Eigentumsrechten von **YouTube** oder **YouTubes** Lizenzgebern. Jegliche mit den **YouTube-Inhalten** verbundenen Handels- oder Dienstleistungsmarken stehen ihren jeweiligen Eigentümern zu.

11.2 Für andere Zwecke gleich welcher Art dürfen **YouTube-Inhalte** ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **YouTube** oder **YouTubes** Lizenzgebern nicht heruntergeladen, kopiert, reproduziert, vertrieben, übertragen, gesendet, ausgestellt, verkauft, lizenziert oder anderweitig verwertet werden. **YouTube** behält sich alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an und bezüglich **YouTube-**

Youtube: Welche Rechte werden eingeräumt?

- Rechte, die Youtube an einem hochgeladenen Video eingeräumt werden:
 - Nutzung
 - Reproduktion
 - Vertrieb
 - Herstellung derivativer Werke
 - Ausstellung
 - Aufführung
 - Unterlizenzierung



→ weltweite, nicht-exklusive, gebührenfreie Lizenz

Youtube: Welche Rechte werden eingeräumt?

Aber Beschränkung auf:



„...Zusammenhang mit dem Zur-Verfügung-Stellen der **Dienste** und anderweitig im Zusammenhang mit dem Zur-Verfügung-Stellen der **Webseite** und **YouTubes** Geschäften...“ (Ziff. 10.1.1 der Nutzungsbed.)

Also: kein Recht zur Verwendung ohne Zusammenhang mit Youtube

Löschen des Videos = Ende der Lizenz

Beispiel 2: Facebook

http://www.facebook.com/terms.php? W Wikipedia (de)

facebook E-Mail Passwort **Anmelden**
 Angemeldet bleiben Passwort vergessen?

Diese Erklärung wurde auf Englisch (USA) verfasst. Sollte es bei der übersetzten Version dieser Erklärung im Vergleich zur englischsprachigen Version zu Unstimmigkeiten kommen, ist stets die englischsprachige Version ausschlaggebend. Bitte beachte, dass Abschnitt 16 einige Änderungen der allgemeinen Richtlinien für Nutzer außerhalb der USA enthält.

Letzte Überarbeitung: 04. Oktober 2010.

Erklärung der Rechte und Pflichten

Die vorliegende Erklärung der Rechte und Pflichten („Erklärung“) beruht auf den [Facebook-Grundsätzen](#) und reguliert unsere Beziehung zu den Nutzern und anderen, die mit Facebook interagieren. Mit deiner Nutzung von Facebook oder dem Zugriff darauf stimmst du dieser Erklärung zu.

- 1. Privatsphäre**

Deine Privatsphäre ist uns sehr wichtig. In unseren [Datenschutzrichtlinien](#) machen wir wichtige Angaben dazu, wie du Facebook zum Teilen von Inhalten mit anderen Nutzern verwenden kannst, und wie wir deine Inhalte und Informationen sammeln und verwenden können. Wir bitten dich, die [Datenschutzrichtlinien](#) zu lesen und sie zu verwenden, um fundierte Entscheidungen zu treffen.
- 2. Der Austausch deiner Inhalte und Informationen**

Du bist Eigentümer aller Inhalte und Informationen, die du auf Facebook postest. Zudem kannst du mithilfe deiner [Privatsphäre-](#) und [Anwendungseinstellungen](#) kontrollieren, wie diese Informationen ausgetauscht werden. Ferner:

 - Für Inhalte wie Fotos und Videos („IP-Inhalte“), die unter die Rechte an geistigem Eigentum fallen, erteilst du uns durch deine [Privatsphäre-](#) und [Anwendungseinstellungen](#) die folgende Erlaubnis: Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest („IP-Lizenz“). Diese IP-Lizenz endet, wenn du deine IP-Inhalte oder dein Konto löschst, außer deine Inhalte wurden mit anderen Nutzern geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht.
 - Wenn du IP-Inhalte löschst, werden sie auf eine Weise entfernt, die dem Leeren des Recyclingbehälters auf einem Computer gleichkommt. Allerdings sollte dir bewusst sein, dass entfernte Inhalte für eine angemessene Zeitspanne in Sicherheitskopien fortbestehen (für andere jedoch nicht zugänglich sind).
 - Wenn du eine Anwendung verwendest, werden deine Inhalte und Informationen an die Anwendung übermittelt. Wir verlangen von Anwendungen, dass sie deine Privatsphäre respektieren. Deine Vereinbarung mit der Anwendung bestimmt, wie diese die Inhalte und Informationen nutzen, speichern und übertragen kann. (Weitere Informationen zur Plattform findest du in unseren [Datenschutzrichtlinien](#) und auf der [Plattformseite](#).)
 - Wenn du die Einstellung „Alle“ bei der Veröffentlichung von Inhalten oder Informationen verwendest, können alle Personen, einschließlich solcher, die Facebook nicht verwenden, auf diese Informationen zugreifen, sie verwenden und sie mit dir (d. h. deinem Namen und Profilbild) assoziieren.
 - Wir begrüßen grundsätzlich deine Rückmeldungen oder Anregungen zu Facebook, du verstehst jedoch, dass wir diese verwenden können, ohne verpflichtet zu sein dich dafür zu entschädigen (ebenso wie du nicht verpflichtet bist, uns diese anzubieten).
- 3. Sicherheit**

Wir bemühen uns nach besten Kräften, die Sicherheit von Facebook zu wahren, können diese jedoch nicht garantieren. Wir benötigen dazu deine Hilfe. Dies umfasst die folgenden Verpflichtungen:

Facebook: Welche Rechte werden eingeräumt?



- „nicht-exklusive,
- übertragbare,
- unterlizenzierbare,
- gebührenfreie,
- weltweite Lizenz
- für die Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest " (Ziff. 2.1 der Nutzungsbestimmungen)

Facebook: Welche Rechte werden eingeräumt?



- **Ende** der Lizenz:

- grds.: Löschen des Inhalts oder des Benutzerkontos

- **Ausnahmen:**

- „außer deine Inhalte wurden mit anderen Nutzern geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht.“ (z.B. private Nachrichten)
- Problematisch: entfernte Inhalte können „für eine angemessene Zeitspanne in Sicherheitskopien fortbestehen“ (Ziff. 2 Nr. 2)
→ unklar: Zweck und Dauer der Speicherung

- **Fazit:** Inhalte können ggf. auch nach Löschen noch abrufbar sein

Facebook: Welche Rechte werden eingeräumt?

The Facebook logo, consisting of the word "facebook" in white lowercase letters on a blue rectangular background.

- **LG Berlin vom 06.03.2012 (16 O 551/10)**
(bestätigt durch KG Berlin am 24.01.2014 , 5 U 42/12)
 - Facebooks Friendfinder ist illegal (nicht transparent genug)
 - Datenschutzbestimmungen nicht korrekt
 - die Rechteinräumung ist zu weitreichend
- **Fazit:** AGB von Facebook sind teilweise unwirksam

verbraucherzentrale

Bundesverband

Facebook: aktuelle Entwicklungen

- Richtlinien für Moderatoren an die Öffentlichkeit gelangt

Beispiele

- Nicht zulässig
 - sexuelle Darstellungen jeder Art
 - Drogen (außer Marihuana-Konsum oder Cannabis Blätter)
 - Verstümmelung von Menschen
 - Bilder von verbrannten Leichen
- Zulässig
 - Fleischwunden
 - zerbrochene Schädel
 - große Blutmengen
 - Gewalt gegen Tiere, wenn es um Lebensmittelverarbeitung oder Jagd geht



Facebook: aktuelle Entwicklungen

- Fanseite der Stadt München gelöscht
- 400.000 Fans weg
- Grund: Änderung der Facebook-Richtlinien
→ Fanpages sollen nicht mehr den Namen einer Stadt tragen
- Mittlerweile: Neueröffnung der Seite unter „Stadtportal München“
- Tipp: Werbung bei Facebook buchen, dann existiert ein Ansprechpartner



Social Media - Aktuelle rechtliche Entwicklungen

- I. Was vor dem Start zu beachten ist
- II. **Im laufenden Betrieb**
 1. Äußerungsrecht
 2. Urheberrecht
 3. **Datenschutz und der Facebook Like-Button**
- III. Aus Nutzern Geld machen – Social Media Marketing
- IV. Wenn die Nutzer Mist bauen



1. Äußerungsrecht

- Soziale Netzwerke ermöglichen Verbreitung von Inhalten aller Art

Grenze: rechtswidrige Äußerungen

Meinungsfreiheit

(z.B. wahre Tatsachenbehauptungen,
rechtmäßige Werturteile)



rechtsverletzende Äußerung

(z.B. Formalbeleidigungen, Schmähkritik,
falsche Tatsachenbehauptungen)



Interessenabwägung im Einzelfall

Facebook Äußerungen & Arbeitsrecht

Fall: Kündigung wegen Beleidigung des Chefs auf Facebook
(ArbG Hagen, Urt. v. 16.5.2012 - 3 Ca 2597/11)

Mitarbeiter postete auf Facebook-Pinnwand:

„Habe mich über diesen scheiss V. geärgert hat mir zwei abmahnungen gegeben innerhalb von drei monaten wegen rauigkeit. Diesen kleinen scheisshaufen mache ich kaputt, werde mich beschweren über diesen wixxer bin 32jahre hier dabei und so ein faules schwein der noch nie gearbeitet hat in seinem scheissleben gibt mir zwei abmahnungen, da hat er sich im falschen verguckt diese drecksau (...)"

- 70 Freunde konnten Posting lesen, davon mehr als die Hälfte Betriebsangehörige

- **Urteil:** Kündigung rechtmäßig, da schwere Beleidigung, die gegenüber Kollegen geäußert wurde (→ kein rein privater Rahmen mehr)



Facebook Äußerungen & Arbeitsrecht

Fall: Kündigung wegen Betätigung des Like-Buttons



- Arbeitnehmerin war seit 25 Jahren bei einer Sparkasse beschäftigt
- Ihr Ehemann veröffentlichte auf Facebook folgendes Posting:

„Hab gerade mein Sparkassen-Schwein auf (Hier stand der Name des Vorstandes der Sparkasse angegeben) getauft. Naja, irgendwann stehen alle Schweine vor einem Metzger“

und

eine Fischdarstellung, bei der das Mittelstück des Fisches ein Sparkassensymbol darstellte - daneben stand: *"Unser Fisch stinkt vom Kopf,"*

- unter *„Gefällt mir“* stand auch der Name der Arbeitnehmerin
- Beiträge wurden zu späterem Zeitpunkt gelöscht

Facebook Äußerungen & Arbeitsrecht

- Sparkasse kündigte das Arbeitsverhältnis
- Arbeitnehmerin reichte Kündigungsschutzklage ein
- **Arbeitsgerichts Dessau Roßlau (Urteil vom 21.03.2012, Az.: 1 Ca 148/11)**
 - Sachverhalt berechtigt nicht zur Kündigung
 - es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ehemann Zugriff auf das Konto hatte und das Posting „geliked“ hat
 - im Übrigen wäre aufgrund der langen Betriebszugehörigkeit eine vorherige Abmahnung erforderlich gewesen
- **Fazit: Kündigung unwirksam**





2. Urheberrechte

- Was ist geschützt?

Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen (§2 UrhG)

- z.B. Fotos, Texte, Videos, Musik, Software, Linksammlungen, Landkarten etc.
- Verletzung durch Nutzung geschützter Werke, z.B. copy/paste (= Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG)

Urheberrechte auf Facebook – Abmahngefahr!

- Abmahnung wegen Vorschau-Bild beim Teilen eines Links

The screenshot shows a Facebook post from the page 'DIE AUFKLÄRER | Kanzlei WBS'. The post text reads: 'Für alle, die keine Abmahnungen bekommen wollen: hier nochmal alle Tipps zum Umgang mit Bildern auf Facebook.' Below the text is a link preview for an article titled 'Rechtsanwalt gibt Tipps: Erste Abmahnung wegen Vorschau-Bild auf Facebook!' from 'www.express.de'. The preview image shows a hand clicking on the Facebook logo. An orange arrow points to this image. The post has 61 likes and several comments. The right sidebar shows a list of friends and a 'Werbeanzeigenmanager' section.

Urheberrechte auf Facebook – Abmahngefahr!

- **Aktuell (Januar 2013):**

Kanzlei mahnt im Auftrag einer Fotografin die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung des Vorschaubildes ab

- **Forderung:** strafbewehrte Unterlassungserklärung und 1800 € Schadensersatz und Anwaltskosten

Berechtigt?

- Wohl ja, da auch Thumbnails urheberrechtlich geschützt sind



Folge: erhebliche Rechtsunsicherheit für die Nutzung von Facebook, gleiches Problem besteht bei „Like“ und „Teilen“-Funktion

Grundlagen der Bildberichterstattung



- Vor Veröffentlichung eines Fotos: Rechte abklären!

- **Unterscheide:** Urheberrecht ↔ Recht am eigenen Bild



Fotograf / Bildagentur



abgebildete Person

- **Unterscheide:** Sachaufnahmen ↔ Personenaufnahmen

Grundlagen der Bildberichterstattung – Recht am eigenen Bild

- nach § 22 S. 1 KUG ist das Verbreiten/ Veröffentlichen der Aufnahme nur dann zulässig, wenn der Abgebildete seine **Einwilligung** erteilt hat 
- ausdrückliche und stillschweigende Einwilligung möglich
- Besonderheit nach § 22 S. 2 KUG: Zahlung von Entgelt: Entlohnung = **Vermutung der Einwilligung**
- zwar kann die Einwilligung auch **mündlich** erteilt werden, jedoch ist eine **schriftliche Fixierung aus Gründen der Beweissicherheit** immer zu empfehlen

Grundlagen der Bildberichterstattung – Recht am eigenen Bild

- **Umfang der Verwendung des Bildnisses** sollte detailliert geregelt werden; die Einwilligung kann sachliche oder zeitliche Beschränkungen enthalten
- Bei Einwilligung Minderjähriger ist zusätzlich Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern) erforderlich



Beispiel einer Einwilligungserklärung:

Datum / Zeitraum der Aufnahme: _____

Einwilligung des Modells und gewährte Rechte:

Es wird vereinbart, dass unwiderruflich inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt folgende Nutzungsrechte an den Aufnahmen (z.B. Bilder, Video oder andere Medien) von dem Modell auf den Autor (und dessen Rechtsnachfolger) übertragen werden:

Vom Modell auszufüllen:

Unterschrift: _____

Datum: _____

Vor-/Nachname: _____

Die Aufnahmen dürfen unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Modells bearbeitet oder umgestaltet werden (z.B. Montage, Kombination mit Bildern, Texten oder Grafiken, fototechnische Verfremdung, Colorierung). Die Namensnennung des Modells steht im Ermessen des Nutzungsberechtigten.

Zusatzklärung bei minderjährigen Modellen: Als

gesetzlicher Vertreter erkläre ich hiermit mein Einverständnis mit allen Punkten der vorstehenden Vereinbarung.

Der Fotograf darf die Fotografien digital vervielfältigen, Auszüge daraus erstellen und kombinieren und diese Produkte in seinem Online-Portfolio (Internetauftritt) einstellen bzw. als Hardcopy (Print) in sein Portfolio aufnehmen.

Unterschrift: _____

Datum: _____

Vor-/Nachname: _____

Die Fotografien dürfen darüber hinausgehend seitens des Fotografen nicht kommerziell genutzt werden, eine Weitergabe der Rechte an Dritte auch auf kostenloser Basis ist dem Fotografen nicht gestattet, die Erlaubnis wird also ausschließlich zum Zwecke der Nutzung für das Portfolio des Fotografen erteilt.

Vom Autor auszufüllen:

Unterschrift: _____

Datum: _____

Vor-/Nachname: _____

Das Modell erhält als Gegenleistung alle Rechte an den Fotografien auch für kommerzielle Nutzung in Form jeglichen bekannten Mediums.

Grundlagen der Bildberichterstattung – Recht am eigenen Bild

Nach § 23 KUG insbesondere zulässig:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG)
 - z.B. von Politikern, Schauspielern, Sportlern etc.
- Personen als Beiwerk (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG)
 - z.B. Foto eines Gebäudes, neben dem Personen stehen
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)
 - z.B. Foto einer Demonstration



Beachte: nur zulässig, wenn keine Verletzung berechtigter Interessen des Abgebildeten (§ 23 Abs. 2 KUG)

3. Datenschutz und der Facebook-Like-Button

- **Datenschutzrechtlich relevant:**

der Facebook-Like-Button bewirkt, dass durch Plugin **personenbezogene Daten** über die Website-Besucher erhoben, an Facebook übermittelt und mit dem Facebook-Account des Besuchers verknüpft werden

- Problem: **Immer** Verstoß gegen Datenschutzrecht (insb. § 13 Abs. 1 TMG), weil die Einwilligung, die der Facebook-User gegenüber Facebook abgegeben hat, nicht im gesamten Internet gilt
- **Folge:** Erhebliche Rechtsunsicherheit!



Lösung: rechtswirksame Einbindung

- 1. Stufe: Einbindung des Like-Buttons **ohne Funktionalität** als reines Bild

➔ keine Übermittlung von Nutzerdaten

- 2. Stufe: durch **Klick** auf  -Button wird dieser **aktiviert**

➔ Einloggen bei Facebook; Nutzerdaten werden übermittelt

3. Datenschutz und der Facebook-Like-Button

- Beispiel für Datenschutzhinweis (abrufbar unter www.wbs-law.de):

Datenschutzerklärung

Sie können unsere Seite besuchen, ohne Angaben zu Ihrer Person zu machen. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, wenn Sie uns diese im Rahmen Ihres Besuchs unseres Internetauftritts freiwillig mitteilen.

Auf unserer Website sind zudem Verweise (Links) auf das externe soziale Netzwerk Facebook enthalten. Dieser Internetauftritt wird ausschließlich von der Facebook Inc., 1601 S. California Ave, Palo Alto, CA 94304, USA (Facebook) betrieben. Die Verweise sind im Rahmen unseres Internetauftritts durch das Facebook Logo oder den Zusatz „Gefällt mir“ kenntlich gemacht (es werden keine Facebook-Plugin genutzt).

Wird diesen Verweisen durch einen Klick gefolgt, werden die Facebook-Plugins aktiviert und Ihr Browser stellt eine direkte Verbindung mit den Servern von Facebook her.

Sofern Sie während des Besuchs unserer Website den Verweisen folgen und über Ihr persönliches Benutzerkonto bei Facebook eingeloggt sind, wird die Information, dass Sie unsere Website besucht haben, an Facebook weitergeleitet. Den Besuch der Website kann Facebook ihrem Konto zuordnen.

Diese Informationen werden an Facebook übermittelt und dort gespeichert. Um dies zu verhindern müssen Sie sich vor dem Klick auf den Verweis aus Ihrem Facebook-Account ausloggen.

Die den Verweisen von Facebook zugewiesenen Funktionen, insbesondere die Übermittlung von Informationen und Nutzerdaten, werden nicht bereits durch das Besuchen unserer Website aktiv, sondern erst durch den Klick auf die entsprechenden Verweise.

Zweck und Umfang der Datenerhebung durch Facebook sowie die dortige weitere Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten wie auch Ihre diesbezüglichen Rechte und Einstellungsmöglichkeiten zum Schutz Ihrer Privatsphäre entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen von Facebook (<http://de-de.facebook.com/privacy/explanation.php>).

Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten sowie bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an: (Name, Anschrift des Ansprechpartners für Datenschutz, ggf. Datenschutzbeauftragter)

- Zur Zeit vermehrt Abmahnungen wegen fehlendem Hinweis!!!

Social Media - Aktuelle rechtliche Entwicklungen

- I. Was vor dem Start zu beachten ist
- II. Im laufenden Betrieb
- III. **Aus Nutzern Geld machen – Social Media Marketing**
Gekaufte Nutzermeinungen und Schleichwerbung
- IV. Wenn die Nutzer Mist bauen

Gekaufte Nutzermeinungen in Social Media

- Bewertungsportale im Internet: zunehmende Bedeutung für Kaufentscheidung des Verbrauchers



- **Problematisch:** gekaufte Verbrauchermeinungen
- Wie erkennbar?
 - übertriebene Anpreisung/ Abwertung des Produkts, werbetypische Formulierungen, Verwendung offizieller Werbeaussagen
- **OLG Hamm, Urteil v. 23.11.2010, Az. I-4 U 136/10**
(10% - 25% Rabatt für positive ciao.de Bewertung ist wettbewerbswidrig)

Schleichwerbung

- Darf ein Unternehmen sich in scheinbar redaktionellen oder meinungsäußernden Beiträgen positiv über ein Produkt oder negativ über Konkurrenten äußern, ohne kenntlich zu machen, dass es sich um PR handelt?



Natürlich nicht!



- **Grund:** Transparenzgebot! Werbung und PR müssen immer kenntlich gemacht werden!
(vgl. z.B. § 6 TMG, § 4 Nr. 3 UWG)
- Teure Abmahnungen und PR-Desaster drohen, wenn ein solches Verhalten öffentlich wird!
- **Lösung:** Entweder Verzicht auf solche Methoden oder strikte Anweisung an die „Werber“, die Werbebeziehung kenntlich zu machen

Schleichwerbung



- Aktuelles Urteil:

LG Hamburg (Beschluss v. 03.01.2012, Az. 312 O 715/11) , bestätigt durch LG Hamburg (Urt. v. 24.04.2012 , Az.: 312 O 715/11)

- **einstweilige Verfügung** gegen Versicherer ARAG
- ARAG soll Blogbeitrag unter dem Namen „Ralf“ erstellt haben, ohne kenntlich zu machen, von wem der Beitrag stammt
- **Wortlaut des Blogbeitrags:**

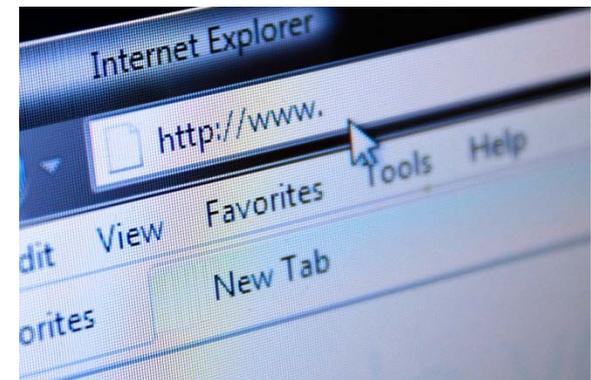
„Die ARAG ist die beste Rechtsschutzversicherung, die es gibt. Einmal angefragt, schon kam die Deckungszusage, mein Anwalt als auch ich sind begeistert. Weiter so ARAG und mit dem neuen Produkt Recht & Heim ist die ARAG unschlagbar. Eine der fairsten und kompetentesten Versicherungen, die ich kenne.“

Schleichwerbung auf Wikipedia

Fall: Unternehmen, das Nahrungsergänzungsmittel vertreibt stellt in Wikipedia-Artikel die Vorteile der eigenen Produkte dar

Urteil des OLG München (10.05.2012 – 29 U 515/12):

- Wettbewerbswidrige Verschleierung des Werbecharakters nach § 4 Nr. 3 UWG
- **Grund:** Leser kann den kommerziellen Hintergrund nicht erkennen und erwartet auf Wikipedia neutrale Artikel
- dies gilt auch, wenn sich die Herkunft des Beitrags aus der dazugehörigen Diskussionsseite ergibt
- **Grund:** diese sieht sich der durchschnittliche Nutzer nicht an



Social Media - Aktuelle rechtliche Entwicklungen

- I. Was vor dem Start zu beachten ist
- II. Im laufenden Betrieb
- III. Aus Nutzern Geld machen – Social Media Marketing
- IV. Wenn die Nutzer Mist bauen**
 1. Haftung für eigene Inhalte
 2. Haftung für fremde Inhalte
 3. Linkhaftung

1. Haftung im Internet – eigene Inhalte

■ Homepage-Betreiber, Inhaber des Twitter – oder Facebook-Accounts für **eigene Inhalte** wie...

- ... Postings
- ... Kommentare
- ... RSS-Feeds etc.



■ **Grund:** der Diensteanbieter ist gemäß § 7 Abs. 1 TMG grundsätzlich für eigene Inhalte auf seinen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich

2. Haftung im Internet – fremde Inhalte

Haftung für fremde Inhalte als „Störer“ möglich

Haftungsvoraussetzungen:

- Beitrag zur Verletzungshandlung (IP-Adresse, Forenbetreiber)
- Prüfungspflichten ab Kenntnis des Rechtsverstößes oder provozierender Anzeichen
- Verletzung dieser Prüfungspflichten



Beispiel:

- **LG Berlin v. 27.04.2010:** Störerhaftung wegen auf Webseite eingebundenen RSS-Feed; dieser enthielt ehrverletzende Äußerungen

3. Linkhaftung und Disclaimer

Grundsätzlich keine Linkhaftung nach den §§ 7 ff. TMG

LINKS

- Diensteanbieter ist gemäß § 7 Abs. 1 TMG grundsätzlich für eigene Inhalte auf seinen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich
- nach §§ 8 bis 10 TMG ist der Diensteanbieter jedoch **grundsätzlich nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen** oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen
- für Seiten eines Homepagebetreibers: Haftung auch für fremde rechtswidrige Inhalte möglich (notice-and-takedown)

3-08 O 46/10

Beschluss

In Sachen

_____ GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer _____
_____ Frankfurt am Main,
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. jur. Hajo Rauschhofer,
Richard-Wagner-Str. 1, 65193 Wiesbaden,
Gz.: 45/10R02
gegen

_____, auch handelnd als _____
_____ - Antragsgegner -

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 8. Kammer für Handelssachen,
auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 15.4.2010, bei Gericht
eingegangen am 15.4.2010, nebst 4 Anlagen

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____

am 20.4.2010 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch den Kammervorsitzenden
allein bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,- EUR - ersatzweise
Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, - für jeden Fall
der Zuwiderhandlung untersagt - ,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet auf
seinen Twitter-Accounts _____ und _____ Links zu Seiten
Dritter zu schalten, auf denen sich folgende Behauptungen finden:

Buchtipp:

Recht im Social Web von Christian Solmecke und Jakob Wahlers, Feb. 2014, Galileo Verlag

amazon.de Mein Amazon Angebote Gutscheine Verkaufen Hilfe

Alle Kategorien Suche Alle recht im social web Los Hallo! Anmelden Mein Konto Prime testen 0 Einkaufswagen Wunschzettel

Bücher Erweiterte Suche Stöbern Bestseller Neuheiten Hörbücher Fremdsprachige Bücher Taschenbücher Fachbücher Schulbücher Angebote Trade-In

Hier klicken **Blick ins Buch!**

Christian Solmecke
Jakob Wahlers

Recht im Social Web

WERBEAUSSAGEN MARKENRECHT
WERBUNG YouTube MUSIK BLOGS LICENZIERUNG
DATENSCHUTZ IMPRESSUM URHEBERRECHT
HAFTUNG NUTZUNGSBEDINGUNGEN

So schützen Sie sich vor Fallstricken und Abmahnungen
Lösungen und Mustertexte für alle wichtigen Rechtsfragen
Inklusive Richtlinien für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Recht im Social Web: Der umfassende Ratgeber für alle Fragen im Social Media Marketing: Rechtssicherheit für den Social-Media-Auftritt mit Facebook, Twitter, Blogs und Co. (Galileo Computing) [Broschiert]

Christian Solmecke (Autor), Jakob Wahlers (Autor)

★★★★★ (11 Kundenrezensionen)

Preis: EUR 29,90 kostenlose Lieferung. [Siehe Details.](#)
Alle Preisangaben inkl. MwSt.

Nur noch 14 auf Lager (mehr ist unterwegs).
Verkauf und Versand durch Amazon. Geschenkverpackung verfügbar.

Lieferung bis Samstag, 22. März: Bestellen Sie innerhalb **2 Stunden und 26 Minuten** per Morning-Express. [Siehe Details.](#)

66 neu ab EUR 29,90 2 gebraucht ab EUR 29,90

Menge: 1

In den Einkaufswagen

oder

Loggen Sie sich ein, um 1-Click einzuschalten.

oder

In den Einkaufswagen mit GRATIS Premiumversand

Mit kostenloser Probeteilnahme bei Amazon Prime. Melden Sie sich während des Bestellvorgangs an.

Auf meinen Wunschzettel

Jetzt eintauschen
und EUR 13,55 Gutschein erhalten

Eintauschen

Weitere Informationen

Alle Angebote

68 Angebote ab EUR 29,90

Möchten Sie verkaufen?
Diesen Artikel verkaufen

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

RA Christian Solmecke, LL.M.

+49 221 951 563 0

www.wbs-law.de

solmecke@wbs-law.de

www.wbs-law.de/twitter

www.wbs-law.de/youtube

www.wbs-law.de/xing

www.wbs-law.de/app

Bildnachweise

© corepics – Fotolia



© Kaarsten – Fotolia



© rare – Fotolia



© iQoncept – Fotolia



© Pixel – Fotolia



© Gina Sanders – Fotolia



© ferkelraggae - Fotolia



© Victoria - Fotolia



© James Steidl - Fotolia



© PictureP. - Fotolia



© treenabeena - Fotolia



© jehafo - Fotolia



Bildnachweise

© arahan – Fotolia



© Arnd Drifte - Fotolia



© alphaspirit – Fotolia



© onlinebewerbung.de - Fotolia

LINKS

© Jürgen Fälchle - Fotolia

